

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Januar 1998

121. Nutzungsplanung Berg a. I. (Revision, Teilgenehmigung)

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Berg a. I. wurde vom Regierungsrat mit RRB Nrn. 699/1986 und 671/1987 genehmigt.

Am 4. April und am 26. September 1997 hat die Gemeindeversammlung Berg a. I. die kommunale Nutzungsplanung revidiert. Dagegen wurden keine Rekurse eingelegt. Am 19. Dezember 1997 ersuchte der Gemeinderat Berg a. I. um die Genehmigung der Vorlage.

Die Revision umfasst die Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung an das am 1. September 1991 geänderte Planungs- und Baugesetz (PBG) und an den neuen kantonalen Richtplan vom 31. April 1995. Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Am 4. April 1997 erliess die Gemeindeversammlung in Art. 22 BauO Bauvorschriften für eine Erholungszone, wies aber gleichzeitig den Zonenplan zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurück. Da in der Folge über diese Erholungszone keine Einigung erzielt werden konnte, wurde der Zonenplan am 26. September 1997 ohne Erholungszone festgesetzt. Der Gemeinderat ersucht dennoch um die Genehmigung von Art. 22 BauO, da er weiterhin die Festlegung einer Erholungszone für ein öffentliches Spielfeld anstrebe. Diesem Begehren kann nicht entsprochen werden. In Erholungszone sind nur die den Vorgaben der Richtplanung entsprechenden Bauten und Anlagen zulässig (§ 62 Abs. 2 PBG). Der kommunale Richtplan (RRB Nr. 699/1986) hält fest, alle für die Gemeinde notwendigen öffentlichen Bauten und Anlagen seien bestehend. Ein neues Spielfeld ist nicht festgelegt. Ohne eine örtliche Festlegung der neu zu schaffenden Erholungszone lässt sich die bereits beschlossene Bauvorschrift weder auf Recht- noch Zweckmässigkeit prüfen; Art. 22 BauO kann nicht genehmigt werden.

Im Vorprüfungsverfahren wurde die Gemeinde Berg a. I. darauf aufmerksam gemacht, dass die in Art. 24 BauO beschlossene generelle Zulässigkeit von besonderen Bauten im Waldabstandsbereich gegen § 262 PBG verstosse. Art. 24 BauO kann nicht genehmigt werden.

Die aufgrund des Waldgesetzes nötige Feststellung der Waldgrenzen ist erfolgt. Der Bericht zur Ortsplanung liegt vor.

Mit den erwähnten Vorbehalten ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Berg a.I. am 4. April bzw. 26. September 1997 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der kommunalen Nutzungsplanung werden unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Art. 22 und 24 Bauordnung werden von der Genehmigung ausgenommen.

III. Gegen diesen Beschluss kann von gemäss § 338a PBG zur Rekurs- und Beschwerdeerhebung befugten Personen innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Berg a.I., 8415 Berg a.I. (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi